

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2020

Nr. 2020/1315

Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen ("Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn") und Beobachtung von Kinderbefragungen im Sinne der Opferhilfegesetzgebung Leistungsvereinbarung 2021 mit dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales

1. Ausgangslage

Die Opferhilfe umfasst gemäss Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) die Beratung und Betreuung durch Beratungsstellen, Kostenbeiträge für die Soforthilfe sowie die längerfristige Hilfe, finanzielle Leistungen im Rahmen von Genugtuung und Entschädigung sowie besonderen Schutz im Strafverfahren für Opfer und ihre Angehörigen.

Seit 2011 wird eine gemeinsame Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn im Auftrag des Kantons Solothurn durch den Kanton Aargau betrieben. Gestützt auf die Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons Solothurn Nr. 2016/2187 vom 13. Dezember 2016 und des Regierungsrats des Kantons Aargau Nr. 2016-001107 vom 21. September 2016 wurde letztmals eine Leistungsvereinbarung zwischen den beiden Kantonen über die Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen und der Beobachtung von Kinderbefragungen im Sinne der Opferhilfegesetzgebung für die Jahre 2016 bis 2020 abgeschlossen.

Das fachlich zuständige Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat im Jahr 2019 die Leistungen der Beratungsstelle kritisch überprüft, analysiert und mit denjenigen anderer Kantone verglichen. Als Grundlage dienten die Frage- und Feststellungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes und einer Studie zur Bekanntheit der Opferhilfe in der Bevölkerung und zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone (beide Erhebungen im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ), 2014) und die Ziele des Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35).

Im Rahmen der Evaluation des Opferhilfegesetzes durch den Bund wurden auch die Leistungen der Beratungsstellen in der Schweiz ausgewertet. Basierend auf den Erhebungen sind u.a. die folgenden Empfehlungen formuliert worden: Die den Beratungsstellen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine bedarfsgerechte Beratungstätigkeit seien zu überprüfen. Weiter sei zu überprüfen, inwiefern die einzelnen Beratungsstellen über ausreichendes Fachpersonal verfügen und ob die Vernetzung zwischen den verschiedenen Stellen ausreichend sei. Die Studie zur Bekanntheit der Opferhilfe in der Schweiz sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone hat insgesamt ergeben, dass die Leistungen der Opferhilfe zu wenig und insbesondere die Existenz der Beratungsstellen nur der Hälfte der Befragten bekannt seien.

Am 1. April 2018 trat die Istanbul-Konvention für die Schweiz in Kraft. Die Konvention verfolgt das Ziel, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Die Istanbul-Konvention wird in der Schweiz gemeinsam von Bund, Kantonen und nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt. Gestützt auf einen Bericht der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) haben die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz der Kantonalen Justiz-

und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Themenbereiche bestimmt, welche bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention Priorität haben sollen, zwei davon betreffen u.a. die Beratungsstellen: Bezüglich Finanzierung (Art. 8 Istanbul-Konvention) ist festgehalten, dass Hinweise bestehen, dass die Pflichtangebote nicht ausfinanziert seien. Aus diesem Grund sei die Ressourcensituation zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bezüglich Bekanntheit der Opferhilfe (Art. 19 Istanbul-Konvention) wird festgestellt, dass das Angebot der Opferhilfe der Bevölkerung noch zu wenig bekannt sei und die definierten Zielgruppen nicht genügend erreicht würden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 9 des OHG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass fachlich selbständige, öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

Seit 2011 wird die Opferberatungsstelle durch den Kantonalen Sozialdienst des Kantons Aargau betrieben. Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn ist als externe, fachlich unabhängige Einheit geführt; der Kantonale Sozialdienst stellt die strategische Leitung sicher. Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn stellt die telefonische und persönliche Opferhilfeberatung im engeren Sinne sowie die Unterstützung der Betroffenen bei der Wahrnehmung der Rechte sicher. Sie leistet finanzielle Soforthilfe, vermittelt und koordiniert Hilfsangebote, unterstützt die Betroffenen bei der Einreichung von Gesuchen für längerfristige Hilfe, Genugtuung und Entschädigung, führt die Fälle und administriert die Dossiers. Der Standort der Beratungsstelle befindet sich in Aarau. Eine persönliche Beratung ist nach Vereinbarung an einem Tag pro Woche auch in Solothurn möglich. Die Beratungsstelle ist während den ordentlichen Bürozeiten erreichbar. Ausserhalb dieser Zeiten nimmt die Dargebotene Hand (Tel. Nr. 143) Anfragen entgegen.

Die Beratungsstelle übernimmt weiter die Beobachtung der polizeilichen Befragungen von Minderjährigen. Sie stellt dazu einen Pikettdienst an 365 Tagen im Jahr sicher. Schliesslich vernetzt sie sich mit anderen Fachstellen, pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Opfer und deren Angehörige können gemäss Opferhilfegesetz die Beratungsstelle frei wählen. Für Leistungen, welche von einer Beratungsstelle ausserhalb des Wohnkantons für eine betroffene Person erbracht werden (sog. ausserkantonale Beratungen), müssen gestützt auf Art. 18 OHG Ausgleichszahlungen geleistet werden. Es gilt eine einheitliche Fallpauschale, welche vom Bund festgelegt wird.

Die Bestandesaufnahme zur Erfassung der Beratungsleistungen für Opfer im Kanton Solothurn hat zusammengefasst Folgendes ergeben: Die operative Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn verlief in allen Jahren zufriedenstellend; allerdings gelang es nie, den nötigen strategischen Einfluss auf das Leistungsangebot und somit letztlich auf die fortlaufende Ausrichtung des Angebotes, die mittelfristige Entwicklung und die Positionierung der Beratung zu nehmen. Es wurden zudem Lücken in der Versorgung festgestellt. Dies ergab sich aus dem Vergleich mit anderen Kantonen hinsichtlich Fallaufkommen und aus der Tatsache, dass der Anteil Personen, die bei den Opferberatungsstellen anderer Kantone vorsprechen, relativ hoch ist, wodurch Mehrkosten verursacht werden.

Die Anzahl Personen, welche durch die Beratungsstelle Aargau Solothurn jährlich neu beraten werden, ist in den Jahren 2011 bis 2019 von 1'221 auf 2'003 Personen gestiegen. Was einer Zunahme von mehr als 60% entspricht. Im schweizweiten Vergleich und gemessen an den Einwohnerzahlen zeigt sich jedoch, dass die Kantone Solothurn und Aargau auffallend wenig neue Beratungen pro Jahr aufweisen (Referenzjahre 2016-2019). Anhand der Kriminalstatistik lässt sich diese Abweichung nicht erklären; jedenfalls ist in beiden Kantonen die Häufigkeit von

Straftaten nicht geringer als in den Referenzkantonen. So müssten mehr Opfer von Straftaten eine Beratung in Anspruch nehmen. Auch gestützt auf die entsprechende Erhebung des BJ muss davon ausgegangen werden, dass die Beratungsstelle bei der Bevölkerung im Kanton Solothurn zu wenig bekannt und mit anderen Fachstellen und Institutionen im Kanton Solothurn zu wenig vernetzt ist. Diese Vermutung wird durch den Umstand bestärkt, dass der Anteil ausserkantonaler Beratungen – d.h. Beratungen von Personen aus dem Kanton Solothurn durch Opferberatungsstellen anderer Kantone - mit einem Anteil von etwa 20 % im schweizweiten Vergleich (im Schnitt 10%) überdurchschnittlich hoch ist. Die ausserkantonalen Beratungen, welche ab dem Jahr 2020 mit einer vom Bund festgelegten Fallpauschale à CHF 1'069.00 abzugelten sind, kosten den Kanton Solothurn rund 1/3 mehr als eine Beratung bei der eigenen Beratungsstelle Opferhilfe.

Trotz Zunahme der Beratungsfälle und der Zunahme von komplexeren Fällen – eine gesamtschweizerische Entwicklung – wurden die personellen Ressourcen für die Beratungsstelle nur ein einziges Mal im Jahre 2014 erhöht. Dies zudem lediglich vonseiten des Kantons Solothurn. Vergleiche mit Referenzkantonen zeigen, dass die derzeit auf der Beratungsstelle eingesetzten Personalressourcen zu gering sind, um das gesetzlich bestimmte Pflichtangebot gewährleisten zu können.

Zusammengefasst besteht folgender Anpassungsbedarf:

- Die Personalressourcen müssen angepasst werden, um das Pflichtangebot gewährleisten zu können und um 1000 statt 600 Beratungen leisten zu können
- Die Leistungen der Opferhilfe der Bevölkerung im Kanton Solothurn werden genügend bekannt gemacht, damit die Anzahl ausserkantonaler Beratungen gesenkt werden kann.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Institutionen im Kanton Solothurn ist zu stärken.

Es hat sich gezeigt, dass die Vorstellungen des Kantons Aargau und des Kantons Solothurn, wie die Opferhilfe künftig ausgerichtet sein soll, nicht mehr genügend übereinstimmen. Nach diversen Gesprächen ist man deshalb auf beiden Seiten zum Schluss gelangt, künftig die Beratungsstellen wieder selbst betreiben zu wollen. 2021 erfolgt eine stufenweise Ablösung und gleichzeitig ein stufenweiser Aufbau einer eigenen Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn, wobei die nötige Unabhängigkeit und Diskretion zum Schutz der Opfer organisatorisch gewährleistet sein soll.

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau soll um ein Jahr, bis Ende 2021, verlängert werden. Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

Die Leistungsvereinbarung soll die stufenweise Ablösung von der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn regeln. Bis zum 30. Juni 2021 erbringt die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn vollumfänglich die vereinbarten Leistungen. Der Leistungskatalog bleibt grundsätzlich unverändert. Ab dem 1. Juli 2021 werden alle neuen Fälle aus dem Kanton Solothurn durch die Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn beraten und begleitet. Dies unter Berücksichtigung der freien Wahl der Beratungsstelle. Opfer und Angehörige mit Wohnsitz im Kanton Solothurn sind an die Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn zu überweisen.

Ab dem 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 prüft die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn den Abschluss von bestehenden Fällen und schliesst diese gegebenenfalls ab. Fälle, wel-

che nicht abgeschlossen werden können, werden unter Vorbehalt der Zustimmung von Opfern und Angehörigen an die Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn übergeben.

Die Leistungen der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn gemäss der Leistungsvereinbarung sollen im Jahr 2021 folgendermassen vergütet werden:

- Vom 1. Juli bis zum 30. Juni 2021 240 Stellenprozent. Dies entspricht einer Vergütung von CHF 175'000.00
- Vom 1. Juli bis am 30. September 2021 120 Stellenprozent. Dies entspricht einer Vergütung von CHF 43'750.00.
- Vom 1. Oktober bis am 31. Dezember 2021 50 Stellenprozent. Dies entspricht einer Vergütung von CHF 18'230.00.

Insgesamt entspricht dies einer Vergütung von CHF 236'980.00. Der Kanton Solothurn übernimmt keine Defizitgarantie. Der gleichzeitige stufenweise Aufbau der Beratungsstelle Opferhilfe im Kanton Solothurn kostet 2021 rund CHF 200'000.00. Die geplanten Anpassungen und die Erbringung der Leistungen führen 2021 demnach zu Kosten in der Höhe von rund CHF 436'980.00 (CHF 200'000.00 Aufbau der Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn, CHF 236'980.00 Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau). Bisher ist für diesen Bereich im Globalbudget Soziale Sicherheit ein Betrag von CHF 350'000.00 vorgesehen. Demnach ist für 2021 ein zusätzlicher Betrag von ca. CHF 90'000.00 ins Globalbudget Soziale Sicherheit aufzunehmen.

2022 werden die personellen Ressourcen für die Opferberatung auf das Niveau von Referenzkantonen angehoben, um die Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz zu erfüllen und künftig dem üblichen Fallaufkommen zu entsprechen. Die Kosten sollen ab 2022 ins neue Globalbudget Soziale Sicherheit aufgenommen werden.

3. Beschluss

Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, gemäss den Erwägungen eine Leistungsvereinbarung über die Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen und die Beobachtung von Kinderbefragungen für 2021 abzuschliessen. Das Kostendach für die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau beträgt CHF 236'980.00.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); SET, ERB, BIA (2020-054)

Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Obere Vorstadt 3, 5000 Aarau; Stefan Ziegler, Blanca Anabitarte

Kantonspolizei (2); Kathrin Wandeler, Fabienne Holland

Staatsanwaltschaft; Sabine Husi

Jugendanwaltschaft (2); Barbara Altermatt

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Schulpsychologischer Dienst (SPD) (3): Solothurn, Olten, Breitenbach

Frauenhaus Aargau-Solothurn, Postfach, 5001 Aarau

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Badenerstrasse 682, 8048 Zürich

Fachstelle Lysistrada, Aarburgerstrasse 65, 4600 Olten

Aktuariat SOGEKO

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)